

§ 3 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Affalterbach

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Mai 2020 ermöglicht über den neu in die Gemeindeordnung (GemO) eingeführten § 37a (genauer Wortlaut, siehe Anlage 1) bei vorliegenden bestimmter Voraussetzungen die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, d.h. über Videokonferenz.

Die Gesetzesänderung ist Ausfluss der Corona-Pandemie und soll die Gremienarbeit insbesondere in Ausnahmesituationen, in denen Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, ermöglichen und die Arbeitsfähigkeit der Gremien sicherstellen. Als Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzpflicht der Mitglieder im Sitzungsraum zulässig. Ab dem 01.01.2021 muss dies in der Hauptsatzung geregelt werden.

Mit der Gesetzänderung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, in einfachen Fällen oder in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder vergleichbarer Weise durchzuführen.

Als schwerwiegende Gründe zählen beispielsweise eine Naturkatastrophe, höhere Gewalt oder aktuell die Corona-Pandemie. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderates in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Gemeindeordnung von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus. Präsenzsitzungen haben daher immer Vorrang.

Es obliegt dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates, zu entscheiden, ob eine Sitzung als Präsenzsitzung oder als Videositzung durchgeführt wird. Der Gemeinderat trifft über den Satzungsbeschluss die Grundsatzentscheidung, ob Sitzungen in Form einer Videokonferenz überhaupt möglich sind.

Wir schlagen daher vor die Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung laut Anlage 2 wird zugestimmt.